

# Transkriminell in den Atomstaat [Fortsetzung]

Autor(en): **Kiener, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 2: **Strom : scheint's das ganze Leben**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-586163>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# TRANS KRIMI NEL IN DEN ATOMSTAAT

VAT – ein historisches BeiSpiel in Dokumenten

Teil 2

2. AKT  
1. AUFZUG

Schweizer Botschaft bestätigt Verärgerung der USA (9. April 1979)

Confidential

washington 15 39 h urgent

generalsekretär epd. rechtsberater, politische abt. I und II, sekretariat dept. chef, kopie z. k. an handel (jolles, tscharner, madoery, jacobi) und auch an amt für energiewirtschaft.

nuklearmaterial aus der schweiz für pakistan und argentinien

1.  
a) hattet uns mit aktennotiz «nukleares pakistan?» der politischen abt. II vom 9.11.78 und mit notiz «nukleare pläne pakistans» vom 8.3.79 von generalsekretär an departementschef über vorsprachen

us-geschäftsträgers crowley orientiert. ersehen ausserdem aus uns übermittelter korrespondenz, dass dazwischen in gleicher sache am 9.2.79 auch demarche amerikanischer delegation bei von arx erfolgt war.

b) erhielten ferner von handelsabteilung kopie schreibens handel vom 1.3.79 an botschaft ottawa über interesse sulzer an lieferung schwerwasseranlage nach argentinien. kopie dieses schreibens ging auch an rechtsberater epd.

2.  
assistant secretary (europe) george vest s., assistiert von louis nosenzo, deputy assistant secretary nuclear energy and energy technology affairs, sowie von swiss-

desk officer robin porter, bat in diesem zusammenhang unterzeichneten (...) freitag, 6. april, kurz vor büroschluss, zu dringender vorsprache zu sich, um folgendes zu eröffnen:

a. p a k i s t a n . vest bestätigte grosse amerikanische besorgnis hinsichtlich pakistanischer bemühungen, von drittstaaten ausrüstungsteile zu beschaffen, die dem ausbau pakistanischer nuklearkapazität dienen sollen. diese besorgnis sei doppelter art, nämlich sowohl vom standpunkt der nonproliferation allgemein als auch speziell angesichts gespannter lage zwischen pakistan und indien. dabei gemäss zuverlässigen amerikanischen informationen auch schweize-

Personen und Institutionen, in der Reihenfolge ihres Auftritts

EPD  
von Arx  
Vest

Eidgenössisches Politisches Departement vom EPD

Assistenzsekretär im US-Aussenministerium, zuständig für Europa  
Vakuum-Apparate-Technik (AG für), Haag SG, lieferte «sensible» («sensitive») Bestandteile für Urananreicherung nach Pakistan

VAT

CORA-Engineering, Chur, erstellte und überwachte die Vakuumanlage der VAT  
State Department (US-amerikanisches Aussenministerium)

CORA

sd

Non Proliferation Treaty, Atomsperrvertrag der UNO vom 1.7. 1968, worin sich alle Signatarstaaten – auch die Schweiz – verpflichten, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern  
Central Intelligence Agency (US-Geheimdienst)

NPT

CIA

Weitnauer  
Aubert  
Probst  
Londoner Club

Botschaftssekretär im EPD  
damaliger Bundesrat, Vorsteher des EPD  
schweizerischer Botschafter in den USA  
Zusammenschluss von Staaten mit Nukleartechnologie, die deren militärische Verwendung verhindern wollen/sollten

IAEA

Internationale Atom-Energie-Organisation, die die zivile Nutzung der Atomenergie weltweit überwachen sollte

HA

Handelsabteilung, heute: Bundesamt für Aussenwirtschaft, dem EVD unterstellt  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

EVD

AEW

Amt für Energiewirtschaft (heute: Bundesamt für), dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement EVED unterstellt

KWU

Kraftwerkunion, grösster bundesrepublikanischer (Atom-)Kraftwerkhersteller, heute der Siemens gehörend

Pfund

Fürsprech, ehemaliger Vizedirektor des AEW

rische firmen an lieferungen beteiligt, was amerikanischerseits schwer verständlich. seine, vests, vorhaltungen an unsere adresse betreffen im übrigen nicht mehr nur die euch aufgrund bisheriger amerikanischer interventionen bekannten beiden kleineren firmen vakuum apparate technik in haag st.g. und cora engineering in chur für bestandteile und ingenieurdienste für eine anreicherungsanlage, sondern neuerdings vor allem auch (zu meiner überraschung) die firma sulzer. nosenzo seinerseits präzisierete nachträglich (...), sulzer liefere bestandteile für geheimes (clandestine) wiederaufbereitungslaboratorium, wobei er, nosenzo, glaube, tragweite des geschäftes werde durch firma nicht voll erfasst. nach derzeitigem informationsstand sd soll sulzer mit bau eines ventilationssystems betraut sein. wie ihr wisst, sind ebenfalls unternehmen aus anderen industriestaaten in pakistanische entwicklungs- und forschungspläne involviert. vest nannte england, japan, holland, bundesrepublik, frankreich sowie schweden und fügte bei, diese länder hätten auf bisherige amerikanische interventionen «very cooperatively» reagiert.

ernsthaftigkeit amerikanischer proliferationsbesorgnis sowie allgemein politische bedenken im falle pakistans werden auch durch euch in inzwischen aus presse bekanntgewordenem beschluss der amerikanischen regierung unterstrichen, angesichts des geheimen pakistanischen nuklearaufbaus zu militärischen zwecken, der trotz mehrmaliger warnung fortgesetzt werde, mit sofortiger wirkung die bisherige wirtschaftliche und militärische hilfe an dieses land zu sperren. hiesige zeitungen der letzten tage berichten auf titelblatt ausführlich darüber, und polemik mit pakistan ist bereits im gang. damit besteht auch risiko, dass schweizerische lieferungen, was bisher noch nicht geschah, ebenfalls ins öffentliche gespräch kommen. auch von eventuellen hearings im senate energy committee (vorsitz jackson) ist bereits die rede. sende mit nächstem kurier presseauschnitte an rechtsberater epd.

b. zum thema a r g e n t i n i e n erläuterte vest, sulzer habe vergangenen diensttag, 3.4.79, anbot für «heavy wa-

ter production technology» eingereicht. (dies wurde mir freitag abend spontan auch vom argentinischen botschafter bestätigt, der meinte, dass sulzer gute chancen habe, gegen seine beiden mitkonkurrenten obenauszuschwingen.) ohne direkt zu suggerieren, wie er dies im falle pakistan zu erwarten scheint, dass bern bei firmen direkt vorstellig werde, um geschäft zu verhindern, drängte vest immerhin unmissverständlich dazu, dass argentinien von schweizerischer seite angehalten werde, nukleare kontrollen zu beachten und bau wiederaufbereitungsanlage aufzuschieben. wörtlich: «i am very much hoping that in any such sale you will want argentina to accept npt type full scope safeguards and a deferral of argentine reprocessing as condition to a transfer of such technology.» vest präzisierete ausdruck «npt type» dahin, dass argentinien zwar npt nicht beigetreten sei, aber in concreto als bedingung eine auf der ganzen linie gleichwertige kontrolle akzeptieren müsste. us-firmen seien, wie vest auf meine spezifische frage antwortete, an geschäft nicht beteiligt: «we have them under strict control.» falls in gewissen quellen dennoch von amerikanischer involvierung die rede sei (so in eingangs erwähnter briefkopie von handel), liege, laut nosenzo, verwechslung zwischen gleichnamiger amerikanischer und kanadischer firma vor, wobei zu auftragsbewerbern nicht amerikanischer, sondern kanadischer ableger des genannten unternehmens gehöre.

3. sd habe, wie bereits ausgeführt, mit einer reihe anderer industriestaaten, inklusive frankreich, fühlung genommen und sei dabei, gemäss vest, durchwegs auf kooperationswilligkeit gestossen. angesichts dieses umstandes sei, wie vest beifügte, mit nicht zu unterschätzendem risiko zu rechnen, dass schweiz isoliert dastehen könnte, wenn unter ziffer 2 genannte schweizer firmen in pakistan und argentinien der proliferation vorschub leisten würden. seine bezügliche sorge formulierete er zwar behutsam, aber doch sehr artikuliert wie folgt: «it would indeed be unfortunate if switzerland should become a loophole through which all our efforts to restrain the development of nuclear weaponry could escape.»

4. usa scheinen in beiden unter ziff. 2 genannten fällen über präzise informationen (cia?) zu verfügen. dies deckt sich mit eindruck, den meili ende märz aus gespräch mit thornton (national security council) über lage im asiatischen subkontinent gewonnen hatte und worüber wir euch im rahmen politischer berichterstattung informierten. thornton hatte damals von sich aus auf amerikanische besorgnis über pakistanisches nuklearprogramm hingewiesen und sich überzeugt gegeben, dass pakistan konstruktion eigener atomwaffen aktiv vorbereite. damit würde es neben spezialfall indien erstes entwicklungsland mit eigenen a-waffen, was proliferationsrisiko in dritter welt stark erhöhen würde.

5. abschliessend bemerkte vest, dass er, nachdem amerikanische demarchen in bern bisher anscheinend ohne reaktion geblieben seien, wert darauf lege, (...) nun auch mich damit zu befassen, mit der bitte, die amerikanische besorgnis meinerseits an bern weiterzuleiten. ich versprach, dies zu tun, nicht ohne gleichzeitig auf unsere liberale rechtsordnung aufmerksam zu machen, die wohl kaum handhaben zu einem direkten eingriff ins exportgeschäft biete.

6. obwohl vest nicht ausdrücklich den wunsch äusserte, von mir über allfällige schweizerische massnahmen orientiert zu werden, wäre es sicher nützlich, wenn sie mich in die lage versetzen würden, mich zu seiner demarche in geeigneter weise zu äussern. dies schiene mir namentlich mit blick auf die amerikanischerseits verlangte neuaushandlung bilateralen nuklearen kooperationsabkommens, angesichts unserer eigenen schwierigkeiten mit usa hinsichtlich des bezuges nuklearer brennstoffe und der wiederausfuhr abgebrannter brennelemente in wiederaufbereitungsanlagen, tunlich. erinnere ferner an bemerkung crowley während gesprächs mit weitnauer vom 7.3.79, wonach washington das thema für ernst genug halte, um es möglicherweise anlässlich des besuches von br aubert in usa nochmals aufzugreifen. eine wendung, der ich von hier aus gesehen möglichst vorbeugen möchte. probst

ambasuisse

## 2. AKT 2. AUFZUG

Rechtsberater rechtfertigt Haltung der Schweiz (19. April 1979)

### Notiz

Aussenpolitik in Nuklearfragen, schweizerische Haltung

1) Das Ziel der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen wird auch von der Schweiz bejaht. Eine Zunahme der Zahl

der Nuklearwaffenstaaten würde die strategische und politische Unstabilität erhöhen. So hat die Schweiz den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 (NPT) ratifiziert.

2) Seit einigen Jahren versuchen vor allem

die USA und Kanada, die Nonproliferation durch Druck und Zwangsmassnahmen zu erreichen. Eine solche Politik wirkt kontraproduktiv, denn sie führt nur zu einer Verstärkung des Bestrebens nach nuklearer Unabhängigkeit. Die Nichtver-

tragsparteien des NPT werden noch mehr abgeschreckt, diesem beizutreten, und für die Vertragsstaaten kann sich die Frage des Rücktritts stellen. Damit gerät das ganze System der Nonproliferation in Gefahr.

3) Das Ziel kann nur durch positive Massnahmen erreicht werden. Die Nonproliferation muss von den Nuklearmächten durch Gegenleistungen attraktiver gemacht werden, um die bestehende Diskriminierung wenigstens teilweise auszugleichen. Solche Gegenleistungen sind auch in den NPT-Artikeln IV und VI vorgesehen. Sie wurden bisher von den Nuklearmächten nicht erbracht, im Gegenteil.

4) Die Gegenleistungen haben sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

a) Begrenzung der Rüstungen und Abrüstung (Art. VI NPT).

b) Über die bestehenden Normen hinausgehende Sicherheitsgarantien. Für nicht einem Bündnis angehörende Staaten kommen nur negative in Frage, d.h. Verpflichtung der Nuklearmächte, gegen nichtnukleare Staaten in keinem Fall Nuklearwaffen einzusetzen oder sie mit solchen zu bedrohen.

c) Förderung und Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Art. IV NPT). Konkret geht es dabei um folgendes:

- Garantie der Brennstofflieferungen und der Anreicherung.

- Übernahme der Wiederaufbereitung des gebrauchten Brennstoffes, sofern die Nichtnuklearstaaten darauf verzichten sollen, das selbst zu tun.

- Lagerung der nuklearen Abfälle.

5) Die Schweiz hat sich seit längerer Zeit an diese Richtlinien gehalten und sie unter Berücksichtigung der damaligen Lage grundsätzlich schon auf der ersten Überprüfungskonferenz des NPT in Genf 1975 vertreten. Sie wird die gleiche Haltung auch auf der zweiten Überprüfungskonferenz 1980 einnehmen. Diese Haltung wird von einer grossen Zahl nichtnuklearer Staaten geteilt.

6) Für den Export gilt gemäss NPT (Art. III Abs. 2), den Richtlinien des Londoner Klubs und der darauf gestützten Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie vom 17. Mai 1978 folgendes:

a. Ausgangs- und besonderes spaltbares Material sowie Reaktoren, Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, sind bewilligungspflichtig. Zuständig für die Bewilligung ist das Amt für Energiewirtschaft. Von den Abnehmerstaaten sind zwei Bedingungen zu erfüllen:

- Verpflichtung der Verwendung zu ausschliesslich friedlichen Zwecken.

- Unterstellung unter die Sicherungsmassnahmen (Kontrollen und Inspektionen) der IAEA.

b. Ausrüstungen und Materialien, die nicht eigens für die Verarbeitung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, sind nicht bewilligungspflichtig. Es besteht keine Rechtsgrundlage zu Verboten oder Einschränkungen. Eine Ausdeh-

nung der Einschränkungen würde zu Rechtsunsicherheiten und Willkür führen und wäre in der Durchführung unkontrollierbar. Angesichts der bestehenden Diskriminierungen und der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch gewisse Nuklearmächte besteht ferner für die Nichtnuklearstaaten kein Anlass, weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen, als sie im NPT und in den Londoner Richtlinien vorgesehen sind.

Die der Bewilligungspflicht unterstehenden Güter sind übrigens in Listen aufgeführt, die in Anhängen der Verordnung vom 17. Mai 1978 enthalten sind. Die Wirtschaft muss sich auf diese Listen verlassen können.

Urananreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen dienen nicht nur militärischen Zwecken, sondern sind auch für die friedliche Verwendung der Nuklearenergie unentbehrlich. So verwenden alle schweizerischen Atomkraftwerke leicht angereichertes Uran. Die gebrauchten Brennstoffelemente müssen wieder aufbereitet werden zwecks weiteren Gebrauchs oder Lagerung. Die Nichtverwendung für militärische Zwecke wird sichergestellt durch formelle Verpflichtungserklärungen der Staaten und vor allem durch die Kontrolle der IAEA. Darüber hinausgehen rechtfertigt sich nicht und würde die Nichtnuklearstaaten auf dem wirtschaftlichen Gebiet in dauernde Abhängigkeit der Nuklearmächte bringen.

## 2. AKT 3. AUFZUG

Bundesamt gegen «Diskriminierung»  
(8. Mai 1979)

### Nicht für die Presse

#### Notiz für den Bundesrat

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft

«Nukleare» Exporte nach Pakistan

1.  
VAT und CORA

1.1

Ausgangslage

Bekanntlich sind die schweizerischen Behörden anlässlich einer Vorsprache einer amerikanischen Delegation und danach durch die amerikanische, aber auch die englische Botschaft informell darauf aufmerksam gemacht worden, dass Pakistan Anstrengungen zur Errichtung eines eigenen Nuklearprogramms unternahme und dabei durch ausländische Firmen unterstützt werde. Auch schweizerische Firmen hätten sich durch Lieferung von Kompo-

nenten für eine Urananreicherungsanlage auf Zentrifugenbasis beteiligt. Da Anzeichen beständen, dass Pakistan das Programm nicht nur für friedliche Zwecke entwickle, wurde die Schweiz gebeten, weitere Lieferungen zu unterbinden.

Zur Abklärung der Situation in bezug auf die zwei namentlich erwähnten Firmen VAT und CORA hat am 4.5.79, auch auf deren Wunsch, eine Aussprache zwischen Vertretern der Bundesverwaltung (EPD, HA des EVD und AEW) und den Vertretern dieser beiden Firmen stattgefunden. Nach der Feststellung, dass der Aussprache rein informeller Charakter zukomme, wurde sie von allen Beteiligten sehr offen geführt. Sie hat folgendes ergeben:

- Die beiden Firmen sind vom Aktienbe-

sitz her selbständig und unabhängig.

- VAT AG für Vakuum-Apparate-Technik in Haag/SG (gegründet 1965) produziert mit 70 Mitarbeitern zu 99% hochvakuumdichte Ventile. Sie ist offenbar weltweit bekannt für ihre Produkte und hat in den USA die amerikanische Konkurrenz bei wichtigen und zukunftssträchtigen Projekten aus dem Felde geschlagen. Es besteht grosses Interesse seitens amerikanischer Firmen für Lizenz-Verträge und auch für eine totale Übernahme der Firma VAT. Wegen unerlaubter Verwendung von VAT-Technologie ist ferner ein Verfahren gegen eine US-Firma hängig. Es ist somit durchaus möglich, dass auch wirtschaftliche Interessen hinter der amerikanischen Intervention stecken.

- CORA Engineering Chur AG (seit zwei Jahren aktiv) ist ein von ehemaligem Kader der Inventa gegründetes Ingenieurunternehmen, das Ingenieurdienste anbietet und als Generalunternehmer auftritt. Es beschäftigt ca. 30 Mitarbeiter, vor allem Chemiker und Chemieingenieure.

#### 1.2

Getätigte und geplante Ausfuhren nach Pakistan

VAT hat 1978 eine Ein- und Ausspeisungsanlage für Uranhexafluorid nach Pakistan geliefert. Da Uran nur in gasförmigem Zustand angereichert werden kann, muss es vor der Einführung in die Zentrifugenanlage als Uranhexafluorid verdampft («Einspeisung») und nach der Anreicherung wieder in den festen, lagerfähigen Zustand gebracht werden («Auspeisung»). Es handelt sich demnach um eine Hilfsanlage zur Anreicherung, nicht aber um eine Anreicherungsanlage selbst (wer diese liefert, haben uns die Amerikaner nicht mitgeteilt).

Zuerst versuchte VAT, die in erster Linie am Verkauf ihrer Ventile interessiert war, die Anlage von einer KWU-Firma in Deutschland herstellen zu lassen. Offenbar wegen Schwierigkeiten mit dem brasilianischen Nukleargeschäft, welche Deutschland zu jener Zeit hatte, lehnte die Firma jedoch ab. Da Pakistan aber eine anschlussfertige Anlage wollte, kam es schliesslich zur Zusammenarbeit mit CORA. CORA hat die Anlagen in einer eigens dafür hergerichteten Werkstätte in der Schweiz erstellt und überwacht die Installation in Pakistan.

Für die Durchführung ihres Auftrags erhielten die Schweizer Firmen von ihrem Kunden nur die notwendigen Spezifikationen; die Verwendungsabsichten wurden von diesem geheimgehalten. Dies trifft umso mehr auf Lieferungen von Einzelteilen zu.

CORA hat für Pakistan noch eine Kühlwasserzirkulations-Anlage in Auftrag, VAT eine Vakuumanlage. Beides ist für den Betrieb einer Anreicherungsanlage bestimmt.

Im übrigen stimmt die von amerikanischer Seite überreichte Liste betr. die von Pakistan bei den Firmen gekauften Bestandteile mit getätigten Lieferungen überein, was auf eine wirksame amerikanische Nachrichtentätigkeit hindeutet.

#### 1.3

Technische Besonderheiten

Die gelieferten Anlagen wurden aus konventionellen Einzelteilen gefertigt, und es wurden keine Spezialmaterialien verwendet. Die Ventile sind wohl hochwertig,

aber vielseitig verwendbare Katalogprodukte der VAT. Die für die Herstellung der Anlagen benötigte Technologie war zum Teil bei der CORA vorhanden, zum Teil wurde sie mit aus der ETH-Bibliothek beschaffbaren Daten entwickelt. Die Firma VAT hat keine Garantie für das Funktionieren der Anlage übernehmen müssen, weshalb diese vor der Lieferung nie mit Uranhexafluorid erprobt wurde.

#### 1.4

Beurteilung der beiden Fälle durch die Bundesdienste

Vor dem Abschluss der Geschäfte mit Pakistan hatte sich VAT in einer Sitzung mit den Bundesdiensten die rechtliche Situation erklären lassen (Brief des AEW vom 12.8.1977). Obwohl inzwischen die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie vom 17. Mai 1978 in Kraft getreten ist, hat sich an der Beurteilung nichts geändert. Nach den für die Verordnung massgebenden Richtlinien des Londoner Klubs (vergleiche Verordnung Seite 14, Punkt 2.51, und Seite 18, Buchstabe F) sind die Lieferungen aus folgenden Gründen nicht bewilligungspflichtig:

- die gelieferten Anlagen haben mit dem eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun;
- es ist keine sensitive Technologie verwendet worden, sondern nur konventionelle, die sich auf allgemein zugängliche Kenntnisse stützt;
- die gelieferten Komponenten sind nicht wesentliche kritische Bestandteile, sondern Bestandteile aus dem allgemeinen Maschinen- und Apparatebau und fallen somit nicht in die Liste der Ausrüstungen von Isotopen-Trennanlagen.

Mangels Kenntnis der Technologie müssen die Schweizer Behörden diese Ausrüstungsliste für die Beurteilung der Ausfuhrgesuche als erschöpfend betrachten. Aufgrund der Ergebnisse der Aussprache und der Beurteilung durch die zuständigen Bundesstellen muss festgehalten werden, dass den beiden Schweizer Firmen keine Widerhandlung gegen die Verordnung vorgeworfen werden kann, und somit auch keine rechtliche Grundlage zu einem Einschreiten der Bundesbehörden vorhanden ist.

#### 2.

Sulzer

Sulzer hat an einer Sitzung mit den interessierten Bundesstellen am 10. November 1978 zwei Exportprojekte für Pakistan vorgelegt und um eine vorläufige Stellungnahme ersucht. Es handelt sich um:

#### 1.

Druckbehälter, vermutlich für eine Wiederaufbereitungsanlage bestimmt. Von Seiten des Bundes wurde vorgeschlagen, das Problem einem Experten vorzulegen. Die Firma Sulzer hat aber von diesem Geschäft Abstand genommen.

#### 2.

Ventilationsanlage, vermutlich für eine Wiederaufbereitungsanlage. Sulzer erhielt die Auskunft, dass eine solche Anlage für jeden beliebigen Lüftungszweck hergestellt und benützt werde und deshalb keiner Bewilligungspflicht unterliege.

Die Direktion von Sulzer hat übrigens auf eine Anfrage vom 7.5.79 hin bestätigt, dass keine Firma des Konzerns je Ultrazentrifugen (welche für die Zentrifugenanreicherung unerlässlich sind) in irgendein Land geliefert habe.

#### 3.

Problematik und Schlussfolgerungen

Die im Londoner Klub vereinbarte Liste enthält bei den Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen nur rudimentäre Angaben über wesentliche Komponenten, im Gegensatz zu den Reaktoren, für die eine abschliessende Komponentenliste besteht. Verantwortlich für diese Situation sind vor allem die Amerikaner, die bei der Ausarbeitung der Liste die fraglichen Technologien nicht preisgeben wollten.

- Im Gegensatz zum amerikanischen Vollzugssystem, das mit dem sogenannten end use statement jederzeit zusätzliche Komponenten erfassen kann, ist das Schweizer System auf der Grundlage der Zollpositionen an eine gegebene Liste gebunden.

- Politisch mag unsere Lösung dem Sinn der Londoner Richtlinien nicht entsprechen, aber eine fallweise durch einzelne Staaten vorzunehmende Ergänzung der Liste würde diskriminierend wirken, zu Rechtsunsicherheiten für unsere Exportindustrie führen und zudem die Tür für zwischenstaatliche, politische Pressionsversuche öffnen.

Allfällige Ergänzungen sollten somit multinational (z.B. im Rahmen des Londoner Klubs) abgesprochen werden und zu einer abschliessenden-Liste führen.

Eidg. Amt für Energiewirtschaft  
Der Direktor  
E. Kiener

**VORHANG**

**Schluss folgt**